

# BGer 2C\_146/2026 vom 17. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_146\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_146_2026)

FR: TF 2C\_146/2026 du 17 avril 2026

IT: TF 2C\_146/2026 del 17 aprile 2026

## Erwägungen

### E. 1.1

A. \_\_\_\_\_ erhob mit Eingabe vom 24. September 2025 bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft Staatshaftungs-klage gegen den Kanton Basel-Landschaft wegen "schwerwiegender Amtspflichtverletzungen seitens verschiedener Justizbehörden und damit verbundenen immateriellen wie materiellen Schäden" im Zeitraum vom 2017 bis zum Zeitpunkt der Klageeinreichung. Er machte eine Schadenersatzforderung in der Höhe von von Fr. 375'000.-- samt Zins von 5% ab Klageerhebung geltend, wobei er sich Mehrforderungen vorbehielt. In weiteren ergänzenden Eingaben erhöhe er die Forderungssumme sukzessive auf über eine halbe Million Franken.

Am 18. Dezember 2025 leitete die Sicherheitsdirektion die Eingaben von A. \_\_\_\_\_ zuständigkeitshalber an das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, weiter. Dieses eröffnete ein verwaltungsgerichtliches Klageverfahren.

### E. 1.2

Mit Verfügung vom 23. Dezember 2025 wurde A. \_\_\_\_\_ Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 5'000.-- gesetzt.

Nachdem er mit Eingabe vom 6. Januar 2026 geltend gemacht hatte, dass er über kein regelmässiges Einkommen verfüge, auf Sozialhilfe angewiesen sei und der verfügte Kostenvorschuss seine finanziellen Möglichkeiten bei Weitem übersteige, weshalb er um vollständige Befreiung vom Kostenvorschuss bitte, wurde die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses am 9. Januar 2026 vorderhand ausgesetzt und es wurde ihm Frist bis 9. Februar 2026 angesetzt, um das Formular "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" einschliesslich der erforderlichen Belege einzureichen.

A. \_\_\_\_\_ reagierte darauf mit zwei Eingaben vom 13. Januar 2026. Darin stellte er einerseits ein Ausstandsgesuch gegen Abteilungspräsident Pascal Leumann; andererseits reichte er bei der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht eine Stellungnahme ein, in welcher er unter anderem angab, er habe in seiner Eingabe vom 6. Januar 2026 gar kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. In der Folge holte A. \_\_\_\_\_ dies auch innerhalb der eingeräumten Frist nicht nach und reichte auch keine Unterlagen zu seiner finanziellen Situation ein.

### E. 1.3

Mit eingeschrieben versandter Mahnung vom 12. Februar 2026 nahm das Kantonsgericht vom Verzicht von A. \_\_\_\_\_ auf ein Gesuch um Befreiung von den Verfahrenskosten Vormerk und setzte ihm die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 26. Februar 2026 zur Leistung des Kostenvorschusses, unter Androhung, dass ansonsten auf die Klage nicht eingetreten werde.

#### **E. 1.4**

Mit Urteil des Einzelrichters vom 4. März 2026 trat das Kantonsgericht auf die Klage androhungsgemäss nicht ein, weil A. \_\_\_\_\_ den einverlangten Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht geleistet habe.

#### **E. 1.5**

A. \_\_\_\_\_ erhebt mit Eingabe vom 5. März 2026 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht und beantragt, es sei das Urteil vom 4. März 2026 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Auflage, zuerst einen formellen Entscheid des Regierungsrates einzuholen. Eventualiter sei festzustellen, dass ohne Regierungsratsentscheid kein gültiger Verfahrensgegenstand vorgelegen habe.

Es wurden keine Instruktionsmassnahmen angeordnet.

#### **E. 2.1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Endentscheid (Nichteintretensentscheid) auf dem Gebiet der Staatshaftung und somit in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Die gegen den Kanton Basel-Landschaft geltend gemachte Schadenersatzforderung beträgt gemäss dem vorinstanzlichen Urteil Fr. 375'000.-- bis Fr. 500'000.--, sodass die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Blick auf Art. 85 Abs. 1 lit. a BGG zur Verfügung steht.

#### **E. 2.2**

Streitgegenstand vor Bundesgericht kann einzig die Frage bilden, ob die Vorinstanz zu Recht auf die bei ihr eingereichte Klage nicht eingetreten ist (vgl. u.a. BGE 144 II 184 E. 1.1; 135 II 38 E. 1.2).

#### **E. 2.3**

Nach Art. 42 BGG haben Rechtsschriften an das Bundesgericht die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Die Begründung hat sachbezogen zu sein; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 148 IV 205 E. 2.6; 140 III 86 E. 2 mit Hinweisen). Ficht die beschwerdeführende Partei - wie hier - einen Nichteintretensentscheid an, haben sich ihre Rechtsbegehren und deren Begründung zwingend auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu beziehen, die zum Nichteintreten geführt haben (Urteile 2C\_509/2024 vom 23. Oktober 2024 E. 2.2; 2C\_487/2023 vom 20. September 2023 E. 2.2). Die Anwendung kantonale Rechts prüft das Bundesgericht - von hier nicht zutreffenden Ausnahmen ( Art. 95 lit. c-e BGG ) abgesehen - nur auf Bundesrechtsverletzungen, namentlich auf Willkür hin ( BGE 149 IV 183 E. 2.4 ; 143 I 321 E. 6.1 ; 141 I 105 E. 3.3.1). In Bezug auf die Verletzung von Grundrechten, einschliesslich des Willkürverbots, und von kantonalem Recht gilt eine qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 150 II 346 E. 1.5.3 ; 149 I 248 E. 3.1; 143 II 283 E. 1.2.2). In der Beschwerde ist klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen (vgl. BGE 148 I 104 E. 1.5 ; 147 I 73 E. 2.1; 143 II 283 E. 1.2.2).

#### **E. 2.4**

Vorliegend hat die Vorinstanz erwogen, dass gemäss § 7 Abs. 1 des Gesetzes [des Kantons Basel-Landschaft] über die Haftung des Kantons und der Gemeinden vom 24. April 2008 (Haftungsgesetz/BL; SGS 105) Forderungen geschädigter Personen gegen den Staat aufgrund verwaltungsrechtlicher Klage vom Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, beurteilt würden. Auf die Klage des Beschwerdeführers ist sie nicht eingetreten, weil er den gestützt auf § 20 Abs. 5 des kantonalen Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993 (Verwaltungsprozessordnung, VPO/BL; SGS 271) einverlangten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- auch innert der ihm eingeräumten Nachfrist nicht geleistet habe.

#### **E. 2.5**

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass der Regierungsrat und nicht das Kantonsgericht für die Beurteilung seiner Klage erstinstanzlich zuständig gewesen wäre. Seine stichwortartigen Ausführungen gehen jedoch über blosser Behauptungen nicht hinaus. So legt er in keiner Weise, geschweige denn substantiiert ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dar, dass die Vorinstanz das kantonale Recht willkürlich angewendet oder sonstwie Bundes (verfassungs) recht verletzt hätte, indem sie ihre Zuständigkeit bejaht hat. Auch nennt er keine Norm des kantonalen Rechts, die im vorliegenden Fall die (erstinstanzliche) Zuständigkeit des Regierungsrats vorsehen würde. Die blosser Erwähnung verschiedener verfassungsmässiger Rechte ( Art. 9, 29 und 30 BV ), die in diesem Zusammenhang verletzt worden sein sollen, genügt den qualifizierten Begründungsanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG nicht.

#### **E. 2.6**

Soweit der Beschwerdeführer der Vorinstanz eine "falsche Behandlung des Ausstandsgesuchs" gegen Abteilungspräsident Leumann vorwirft, ist festzuhalten, dass das Kantonsgericht das entsprechende Ausstandsgesuch als gegenstandslos erklärt hat, weil das angefochtene Urteil ohne Mitwirkung von Abteilungspräsident Pascal Leumann ergangen ist. Inwiefern dies, wie der Beschwerdeführer behauptet, "rechtsfehlerhaft" sein bzw. Art. 30 BV verletzen soll, wird nicht in einer den qualifizierten Anforderungen an die Begründung von Verfassungsprügen genügenden Weise dargetan ( Art. 106 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 2.7**

Unsubstantiiert bleiben schliesslich die weiteren vom Beschwerdeführer erhobenen Verfassungsprügen, so die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs ( Art. 29 Abs. 2 BV ), die "Rechtsverweigerung durch Kostenbarriere" ( Art. 29 BV ) oder die willkürliche Rechtsanwendung ( Art. 9 BV ). Der Beschwerdeführer beschränkt sich auf blosser stichwortartige Behauptungen, die den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG in keiner Weise genügen.

#### **E. 3.1**

Im Ergebnis vermag der Beschwerdeführer nicht substantiiert darzutun, dass die Vorinstanz das kantonale Recht willkürlich angewendet oder sonstwie verfassungsmässige Rechte verletzt hätte, indem sie auf seine Klage mangels Leistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten ist. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ). Es ist darauf mit Entscheid der Abteilungspräsidentin als Einzelrichterin im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG (Abs. 1 lit. b) nicht einzutreten.

### **E. 3.2**

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die umstände halber reduzierten Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ). Parteienschädigungen sind nicht geschuldet ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.